

Allgemeine Bestimmungen.

Jeder Mitbewerber hat zu liefern:

1. einen Bebauungsplan im Mafsstab 1 : 1000;
2. mindestens 3 verschiedene Entwürfe für die einzelnen Häuschen; jeder Entwurf bestehend aus Grundrissen der einzelnen Stockwerke, einem Durchschnitt und Aufrissen von 2 Aussen-seiten, sämtlich im Mafsstab 1 : 100;
3. eine für jede Häusergattung besonders aufzustellende Kostenberechnung nach dem Kubik-inhalt des umbauten Raumes, von Kellersohle bis Dachfirst; das Preisgericht entscheidet, ob nach der Gestaltung des Entwurfs der vom Bewerber angesetzte Einheitspreis bei den in Essen üblichen Baupreisen als ausreichend zu betrachten ist;
4. einen Erläuterungsbericht zu 1, 2 und 3;
5. eine Zusammenstellung der Zahl der Häuser, der Wohnungen und der berechneten Baukosten, jedoch ausschliesslich Wege- und Gartenanlagen, Wasserzuleitungen und Kanalisation.
6. Die Entwürfe müssen bis spätestens 1. Januar 1893 eingeliefert sein.
Dieselben sind mit einem Motto zu versehen, welches auch der miteinzusendende den Namen und Wohnort des Verfassers enthaltende Briefumschlag zu tragen hat.
7. Das Preisgericht trifft die Entscheidung über die eingegangenen Arbeiten und besteht unter dem Vorsitz des Herrn *F. A. Krupp* aus folgenden Mitgliedern: Finanzrat *Gussmann*, Königl. Regierungs- und Baurat *Schwering* zu Hannover, Architekt *Nordmann* zu Essen, Regierungsbaumeister *Schmohl* daselbst. Dieselben haben das Programm geprüft und sich mit den Bestimmungen desselben einverstanden erklärt.
8. Für diejenigen 3 Entwürfe, welche den Bestimmungen des Programms am besten entsprechen und für die Ausführung am geeignetsten befunden werden, sind folgende Preise festgesetzt:

ein	I.	Preis von	1000	<i>M</i>
„	II.	„	600	„
„	III.	„	400	„

Die Firma behält sich vor, von den nicht mit Preisen bedachten Entwürfen einige weitere käuflich zu erwerben.

Sollten die Preisrichter einstimmig der Ansicht sein, dass keiner der eingelaufenen Entwürfe eines Preises würdig erscheint, so wird von dessen Erteilung abgesehen und der hierfür angesetzte Betrag ganz oder teilweise auf den Ankauf von Projekten verwendet.

9. Die preisgekrönten oder angekauften Entwürfe gehen in das Eigentum der Firma über.
Das Recht der Veröffentlichung bleibt den Bewerbern.
10. Die Entscheidung des Preisgerichts wird in denselben Blättern bekannt gemacht, in denen das Ausschreiben erfolgte.
11. Sämtliche Entwürfe werden nach erfolgtem Spruch des Preisgerichts eine Woche lang öffentlich ausgestellt werden.
12. Die nicht berücksichtigten Entwürfe werden gegen Rückgabe der Einlieferungsbescheinigung dem Inhaber derselben wieder zugestellt.